

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. October 1892.

29.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 28. September 1892, Z. 14663,**

womit das österr.-ung. „Kronprinz-Rudolf-Hospital“ zu Kairo als
öffentliche Krankenanstalt anerkannt wird.

Im Einvernehmen mit den Landesauschüssen der reichsunmittelbaren Stadt Triest
mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Markgrafschaft
Istrien wird das österr.-ung. „Kronprinz-Rudolf-Hospital“ zu Kairo als öffentliche Kranken-
anstalt mit allen hinsichtlich der Verpflegskosten-Vergütung daraus resultirenden Rechtsfolgen
anerkannt.

Rinaldini m. p.

30.

Gesetz vom 10. September 1892,

womit das Landesgesetz vom 21. April 1879, L.-G.-Bl. Nr. 11, über die Vertheilung der Grundbesitzgründe von Tomačevica abgeändert, beziehungsweise außer Kraft gesetzt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in der Steuergemeinde Tomačevica gelegenen, im Steuerkataster mit den Parzellennummern 623, 720 $\frac{1}{2}$, 1014, 1065, 1078, 1126 $\frac{1}{1}$, 1126 $\frac{1}{2}$, 1226 $\frac{1}{3}$, 1136 $\frac{1}{1}$, 1136 $\frac{1}{2}$, 1152, 1236, 1278 $\frac{1}{2}$, 1364 $\frac{1}{2}$ bezeichneten Gemeindegutweiden und die im Grundbuche von Komen unter Körper 396 eingeschriebene Parzelle Nr. 497 $\frac{1}{1}$ im Gesamtausmaße von 186.0767 Hectaren sind unter die Gemeindemitglieder der Steuergemeinde Tomačevica zu vertheilen.

Von der Vertheilung sind jedoch jene Theile der beiden letzten Parzellen Nr. 1364 $\frac{1}{2}$ und 497 $\frac{1}{1}$ in der Gesamtausdehnung von 53.25 Hectar, welche auf Grund des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1884, zur Aufforstung bestimmt wurden, ausgeschlossen und verbleiben im Eigenthum der Gemeinde.

§ 2.

Die vorgenannten Gründe werden unter die Gemeindemitglieder dermaßen getheilt, daß jedes von ihnen zwei Antheile erhält und ausschließlicher Eigenthümer derselben werde.

§ 3.

Das Eigenthum an den Gründen wird gegen das Entgelt von 15 fl. für beide Antheile, welche mit den 6% Interessen vom Tage der vollzogenen Theilung an in 5 gleichen Jahresraten zu zahlen sind, abgetreten.

§ 4.

Bei der Vertheilung sind alle Gründe zu gleichen Theilen, mit Rücksicht auf den Bodenwerth, allen jenen in ein Verzeichniß aufzunehmenden Gemeindemitgliedern, welche Familienhäupter sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zuzuwenden.

Wo das Haupt der Familie gestorben ist, werden die bezüglichlichen Antheile seinen Erben zugewiesen.

§ 5.

Jene, welche den einen oder den anderen ihrer Antheile veräußern wollten, sind verpflichtet, vor Allem der Gemeinde dessen Ankauf anzubieten, und nur wenn diese ihn nicht erwerben wollte, können sie ihn an Andere verkaufen; in diesem Falle müssen sie jedoch sofort den Betrag von 15 fl. in die Gemeindecassa zahlen.

Die Gemeinde behält sich sonach das Vorkaufsrecht an den zu vertheilenden Gründen vor.

§ 6.

Die Theilung erfolgt durch einen beeideten Feldmesser unter Mitwirkung einer aus der Mitte der Gemeindevertretung, welche auch den Feldmesser ernennt, abgeordneten Commission. Ihr Operat ist für alle Betheiligten bindend.

§ 7.

Bei der Theilung hat der Feldmesser dafür Sorge zu tragen, daß zu jedem Antheile der freie Zugang ermöglicht wird und daß zu diesem Zwecke allen Theilhabern der Auftheilung die Wege zu den bezüglichlichen Grundantheilen angewiesen werden.

§ 8.

Die einzelnen Antheile werden dann mittelst Losziehung, an welcher jedes Gemeindeglied theilnehmen kann, zugewiesen.

§ 9.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichlichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 10.

Die Kosten der Theilung sind von allen Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen.

§ 11.

Für die Einhebung des im § 3 gedachten Entgeltes gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeinde-Ordnung, und sind die eingehobenen Beträge zur Vermehrung des Stammvermögens der Gemeinde zu verwenden.

§ 12.

Das Landesgesetz vom 21. April 1879, R.-G.-Bl. Nr. 11, über die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Tomačevica wird außer Kraft gesetzt.

Wien, am 10. September 1892.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.
